

18. Juni 2018

Stellungnahme zum Referententwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Stand 29.03.2018:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Referententwurf Stellung zu nehmen.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Regelungen durchweg einverstanden und beschränken uns deshalb auf die folgenden Hinweise:

1. Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

1.1. Nr. 1a: Änderung von Art. 17b Abs. 4 EGBGB

In der Vorschrift soll klargestellt werden, dass sich das auf die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 (Rom III-VO) richtet.

Wir begrüßen diese Klarstellung. Es besteht Einigkeit, dass die Rom III-VO auf Lebenspartnerschaften keine Anwendung findet. Die Frage, ob die Rom III-VO auf gleichgeschlechtlichen Ehen anzuwenden ist, ist dagegen streitig¹. Die deutschen Gerichte brauchten sich bisher mit dieser Frage nicht zu befassen, weil gleichgeschlechtliche Ehen aufgrund der inzwischen aufgehobenen Kappingsregel des Art. 17b Abs 4 EGBGB a.F. in Deutschland nur als Lebenspartnerschaften anerkannt wurden. Eine Entscheidung des BGH zu dieser Frage gibt es deshalb nicht. Auch der EuGH hat sich zu dieser Frage noch nicht ausdrücklich geäußert. Diese Rechtsunsicherheit wird durch die Ergänzung des Art. 17b Abs. 4 EGBGB beseitigt.

1.2. Nr. 1 b: Einfügung eines neuen Absatzes 5 in Art. 17b EGBGB.

Durch den neuen Absatz soll u.a. klargestellt werden, dass **Art. 19 Abs. 1 Satz 3 EGBGB** für gleichgeschlechtliche Ehen entsprechend gilt. Die Vorschrift besagt, dass die Abstammung des Kindes einer verheirateten Mutter auch nach dem Recht bestimmt werden kann, dem die

¹ Vielleicht erledigt sich der Streit jetzt durch das neue Urteil des EuGH v. 05.06.2018 in der Rechtssache Coman u.a., C-673/16

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Artikel 14 Abs. 1 unterliegen. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf Mütter, die mit einer Frau verheiratet sind, führt dazu, dass die Abstammung ihrer Kinder auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden kann, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Art. 17b Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 EGBGB unterliegen, also dem Recht des Staates, in dem die Mutter geheiratet hat.

Diese Klarstellung begrüßen wir. Allerdings ist die Verweisung für die Mehrheit der Bürger nur schwer verständlich. Wir schlagen deshalb vor, die Neureglung unmittelbar in Art. 19 Abs. 1 Satz 3 EGBGB einzufügen. Dafür genügt es, dort die Wörter „nach Artikel 14 Abs. 1“ zu streichen. Der Satz würde dann lauten:

„Ist die Mutter verheiratet, so kann die Abstammung ferner nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt unterliegen;“

Dasselbe gilt für die Klarstellung, dass **Art. 22 Abs. 1 Satz 3** für gleichgeschlechtliche Ehen entsprechend gilt. Wir schlagen aber statt der für die Bürger kaum verständlichen Verweisung vor, die Neureglung unmittelbar in den für Ehegatten geltenden Satz 2 von Art. 22 Abs. 1 einzufügen. Dafür genügt es, dort die Wörter „nach Artikel 14 Abs. 1“ zu streichen. Der Satz würde dann lauten:

„Die Annahme durch einen oder beide Ehegatten unterliegt dem Recht, das für die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe maßgebend ist.“

Warum auch **Art. 22 Absatz 3 Satz 1** in dem neuen Absatz 5 mit aufgeführt wird, ist uns unklar. Da dort nur von „dessen Ehegatten“ die Rede ist, können darunter ohne weiteres auch gleichgeschlechtliche Ehegatten subsumiert werden.

1.3. Nr. 2: Einfügung eines neuen § 47 in Art. 229 EGBGB

Durch die Vorschrift soll klargestellt werden, dass gleichgeschlechtliche Ehen und Lebenspartnerschaften, die vor dem Eheöffnungsgesetz im Ausland nach dem dort geltenden Recht rechtswirksam abgeschlossen worden sind, von Anfang an die Rechtswirkungen haben, die ihnen das Recht des ausländischen Staates zubilligt.

Das ist eigentlich selbstverständlich. Die ausländischen gleichgeschlechtlichen Ehen sind in Deutschland aufgrund der Kappungsregel des Art. 17b Abs. 4 EGBGB a.F. nicht als Ehen, sondern nur als Lebenspartnerschaften anerkannt worden. Nachdem diese Kappungsregel durch das Eheöffnungsgesetz ohne jede Einschränkung aufgehoben worden ist, gelten diese Ehen nun auch in Deutschland vom Tag ihrer Begründung an als Ehen.

Mit den übrigen Änderungsvorschlägen sind wir einverstanden.

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

2.1. Nr. 2: § 20a Abs. 4 LPartGE

Art. 3 Abs. 2 EheöffnungsgG bestimmt: "Für die Rechte und Pflichten der Lebenspartner bleibt nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe der Tag

der Begründung der Lebenspartnerschaft weiterhin maßgebend." § 20a Abs. 4 LPartGE wiederholt diese Vorschrift: „Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist für Rechte und Pflichten der Ehegatten der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgebend.“

Nach unserem Verständnis unterscheiden sich zwar der Wortlaut der beiden Vorschriften geringfügig, aber ihr sachlicher Inhalt ist derselbe. Das sieht der Entwurf nicht so. In der Begründung des Entwurfs wird behauptet, aus Art. 3 Abs. 2 EheöffnungsgG gingen weder der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem die ehebezogenen Rechte und Pflichten begründet werden, noch die konkreten Rechte und Pflichten, die rückbezogen werden sollen, zweifelsfrei hervor. Das Eheöffnungsgesetz entfalte keine Rückwirkung auf den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft für in der Vergangenheit bereits abgeschlossene Sachverhalte.

Das ergibt sich nach unserem Verständnis weder aus dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 EheöffnungsgG noch aus dem Wortlaut von § 20 Abs. 4 LPartGE. **Nach unserem Verständnis bekräftigt § 20a Abs. 4 die Rückwirkung, die von Art. 3 Abs. 2 EheöffnungsgG gewollt ist.** Sie wird in der Amtlichen Begründung des EheöffnungsgG wie folgt erläutert (BT-Drs. 18/6665 v. 11.11.2015, S.10): "Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe haben die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner die gleichen Rechte und Pflichten, als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten." Weiter wird dort gesagt, damit werde die bestehende Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten **rückwirkend beseitigt. „Dies bedeutet, dass bestimmte sozial- und steuerrechtliche Entscheidungen neu getroffen werden müssen.“**

Damit werden Vorschriften angesprochen, die bei einer rückwirkenden Rechtsänderung zugunsten von Betroffenen die Änderung von rechts- und bestandskräftigen Bescheiden und Verwaltungsakten zulassen. Das sind vor allem § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO und § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG:

Wir haben den Eindruck, dass man mit dem neuen Gesetzentwurf wieder so verfahren will wie in den vergangenen Jahren immer wieder: Wenn man schon die Öffnung der Ehe nicht verhindern konnte, will man doch wenigstens verhindern, dass die Lebenspartner nun auch noch rückwirkend gleichgestellt werden.

Obwohl der Gesetzgeber in der Amtlichen Begründung des EheöffnungsgG klar zum Ausdruck gebracht hat, dass mit Art. 3 Abs 2 EheöffnungsgG eine Wiedergutmachung gewollt ist, will man das jetzt nicht mehr wahr haben.

Dieses Vorhaben, eine wesentliche Bestimmung des Eheöffnungsgesetzes mittels einer in der Begründung versteckten Passage, wieder in Frage zu stellen, lehnen wir entschieden ab. Es ist eine Missachtung des erklärten Willens einer großen Mehrheit des Bundestages und des Bundesrates,

Die nicht miteinander zu vereinbarenden Gesetzesbegründungen des Eheöffnungsgesetzes und des vorliegenden Referentenentwurfs würden dazu führen, dass Betroffene ihr Recht wieder über zahlreiche Prozesse erstreiten müssen. Das ist unwürdig. Wir können uns nicht vorstellen, dass dies von Ihrem Haus politisch gewollt ist.

2.2. Nr. 2: Ergänzung von § 20a Abs. 4 LPartG

Die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe entspricht rechtlich einer Eheschließung im Sinne von § 14 PStG. Deshalb gilt der Tag der Umwandlung als Tag der Begründung der Ehe.

Aus den Anfragen, die uns erreichen, entnehmen wir, dass die Betroffenen unsicher sind, was sie nach der Umwandlung ihrer Lebenspartnerschaft in eine Ehe als Datum der Eheschließung angeben sollen, wenn sie in Formularen oder bei ähnlichen Gelegenheiten nach dem Datum gefragt werden. Ihre Ehe ist zwar erst am Tag der Umwandlung begründet worden. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Eheschließung werden sie aber so behandelt, als ob sie schon am Tag ihrer Verpartnerung geheiratet hätten. Darum geht es aber, wenn Betroffene - z.B. in der Einkommensteuerklärung - nach dem Datum ihrer Eheschließung gefragt werden. Demgemäß wird in der Begründung des Entwurfs gesagt:

„In Formularen ist als Tag der Eheschließung der Tag der Eheschließung nach § 20a Absatz 1 LPartG einzutragen und als Zusatz mit dem Hinweis auf die Rückwirkung der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft zu nennen.“

Das ist schon sprachlich kaum zu verstehen. Außerdem lesen die Bürger die Amtlichen Begründungen von Gesetzen nicht. Der Hinweis sollte deshalb als Satz 2 in § 20 Abs. 4 LPartG aufgenommen werden:

„Wenn es bei Fragen nach dem Datum der Eheschließung darum geht, ab wann Lebenspartner aufgrund der Umwandlung ihrer Ehe rechtlich wie Ehegatten zu behandeln sind, können sie den Tag der Begründung ihrer Lebenspartnerschaft als Tag der Eheschließung angeben.“

2.3. Nr. 3: § 21 LPartG

Diese Generalklausel begrüßen wir sehr. Bisher galten Änderungen des Eherechts für Lebenspartner nur, wenn in dem Änderungsgesetz ausdrücklich gesagt wurde, dass die Änderungen auch für Lebenspartner gelten. Die ausdrückliche Erstreckung auf Lebenspartner ist sehr oft aus den unterschiedlichsten Gründen unterblieben.

Mit den übrigen Änderungsvorschlägen sind wir einverstanden.

3. Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes – PStG)

3.1. Nr. 5: § 17a Absatz 3:

Der Vorschlag ist nicht mit dem Referentenentwurf einer 1. PStÄndV abgestimmt, den uns das BMI zur Stellungnahme übersandt hat. Der Referentenentwurf des BMI sieht in der Anlage 1 zu § 11 PStV neue Datenfelder (Nr. 2060, 2070, 2071 und 2075) für die Umwandlung vor und macht damit Folgebeurkundungen unnötig. Das Standesamt kann alle Daten der Umwandlung in den Haupteintrag der Umwandlung einfügen. Das entspricht der Logik des Systems. Eine Folgebeurkundung, deren Inhalt bereits vor Abschluss des Haupteintrags feststeht, ist ein Fremdkörper und nur eine Notlösung wegen fehlender Datenfelder.

3.2. Nr. 8: § 35 PStG

Der Vorschlag ist unsinnig, da das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht am 30.09.2017 aufgehoben worden ist, sondern weitergilt. Wenn man meint, auf die Klarstellung nicht verzichten zu können, sollte man in § 35 Absatz 1 Satz 1 hinter das Wort „begründet,“ die Wörter: „wie das in Deutschland bis zum 30.09.2017 möglich war,“ einfügen.

Wir meinen, dass eine solche Einfügung nicht notwendig ist.

3.3 Nr. 9: § 39 PStG und Art. 5 (Aufhebung von § 51aPStV)

Das BMJV geht offenbar davon aus, dass ein mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis, in dem gemäß § 51 PStV bestätigt wird: "Gemäß den vorgelegten Urkunden kann ...Name und Personalien... die Ehe im Ausland schließen mit ... Name und Personalien ..." von den ausländischen Zivilstandsbehörden auch akzeptiert wird, wenn die Verlobten im Ausland nicht heiraten, sondern nur eine Lebenspartnerschaft begründen wollen.

Wenn es darüber sichere Erkenntnisse gibt, sind wir mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 39 PStG durch einen neuen Absatz 4 und der Streichung des § 51a PStV einverstanden. Wenn das nicht der Fall ist, plädieren wir dafür, den § 51a PStV vorerst nicht zu streichen.

Außerdem weisen wir auf Folgendes hin:

Gleichgeschlechtliche Ehegatten und Lebenspartner können durch die nochmalige Eingehung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft das auf ihre Partnerschaft anwendbare Ehe- oder Lebenspartnerschaftsstatut ändern. Das folgt aus Art. 17b Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 EGBGB. Sie bestimmen zusammen gelesen: "Bestehen zwischen denselben Personen gleichgeschlechtliche Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Ehe oder Lebenspartnerschaft vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend."

In der Begründung des Entwurfs zu § 39 PStG wird darauf hingewiesen, dass die ausländische Zivilstandsbehörde mit der Anforderung eines deutschen Zeugnisses wissen wolle, ob es Ehehindernisse nach deutschem Recht gibt. Aus den Anfragen, die uns erreichen, entnehmen wir, dass bestehende Ehen oder Lebenspartnerschaften zwischen den Partnern, die im Ausland noch einmal heiraten wollen, von den Standesbeamten nicht selten als Ehehindernis gewertet werden. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn in die Begründung auf Seite 28 oben vor dem letzten Satz folgender Text eingefügt würde.

„Eine schon bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft ist nach deutschem Recht kein Hindernis für die Eingehung einer weiteren Ehe mit derselben Person im Ausland. Das ergibt sich aus § 1306 BGB. Danach stellen nur die Ehe oder Lebenspartnerschaft "mit einem Dritten" ein Ehehindernis dar. Auf dem Formblatt des Übereinkommens vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (vgl. § 51 PStV) ist in solchen Fällen nur zu


bestätigen "Gemäß den vorgelegten Urkunden kann ...Name und Personalien...
die Ehe im Ausland schließen mit ... Name und Personalien ...".

3.4. § 21 Abs. 3 Nr. PStG

In § 21 Abs. 3 Nr. 3 PStG sollten die Wörter "Geburt der Mutter und des Vaters"
durch die Wörter "Geburt der Eltern" ersetzt werden, da ein Kind auch gleichge-
schlechtliche Eltern haben kann.

Mit den übrigen Änderungsvorschlägen in Artikel 4 und in den Artikeln 6 bis 15 sind
wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Manfred Bruns". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.